

2017/259

Beschlussvorlage
öffentlich



Errichtung einer grenzüberschreitenden Kinderkrippe L'Hôpital - Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, dass sich die Mittelstadt Völklingen auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs einer "Kooperationsvereinbarung über den Bau und Betrieb einer deutsch-französischen Kinderkrippe" an dem Bau und dem Betrieb einer Kinderkrippe in der Rue de la Vallée in 57490 L'Hôpital mit 7 bis 10 Krippenplätzen beteiligt.

Sachverhalt

Das Vorhaben wurde bereits in der Ausschusssitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Soziales am 23.08.2017 ausführlich diskutiert. Auf die diesbezügliche Sitzungsvorlage wird verwiesen. Neuere Erkenntnisse gibt es keine.

Anlage/n

- Nachtrag zum TOP 10 Kinderkrippe L'HôpitalVölklingen (öffentlich)
- Eingang Courier EDSM pour VK 20.07.17-1 (öffentlich)
- Grenzüberschreitende Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder_Vermerk VK 260717 END-2 (öffentlich)
- Kooperationsvereinbarung Hopital_VK 260717-1 (öffentlich)
- Berechnung Betriebskosten LHopital Untitled_17082017_101156 (öffentlich)
- Stellungnahme FD 15 Grenzüberschreitende Kinderkrippe (öffentlich)

Ergänzung zum TOP 10 Errichtung einer Kinderkrippe L'Hôpital-Völklingen

Im Nachgang zu o.g. TOP werden nun hiermit die kürzlich auf nachdrücklichem Verlangen der Verwaltung angeforderten Unterlagen vom Kooperationsbüro des Eurodistrict SaarMoselle nachgereicht.

Die rechtliche Würdigung des beigefügten Entwurfes der Kooperationsvereinbarung wird zur Zeit noch hausintern geprüft. Sollte das Ergebnis bis zum Sitzungstermin vorliegen, wird es als Tischvorlage nachgereicht.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse ist die seriöse Erstellung einer Beschlussvorlage bis zur Stunde nicht möglich. Um weitere Beratung des Vorhabens wird daher gebeten.

Anlagen:

Schreiben des Eurodistrict SaarMoselle vom 20.07.2017

Informationen des Eurodistrict SaarMoselle zu Fragestellungen der Stadt Völklingen

Entwurf der Kooperationsvereinbarung

Berechnung der Betriebskosten



Eurodistrict SaarMoselle · Kooperationsbüro · Talstraße 16 · D-66119 Saarbrücken

Herrn Oberbürgermeister
Klaus Lorig
Stadt Völklingen
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen

Auskunft erteilt:

Frau Isabelle Pranon
Tel: 0681/ 506-8011
Fax : 0681 / 506-8020
isabelle.prianon@saarmoselle.org
www.saarmoselle.org
Kooperationsbüro

Saarbrücken
20.07.2017

Grenzüberschreitende Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder - Offene Fragen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit einem Schreiben vom 8. Juni informieren Sie den Eurodistrict SaarMoselle, dass der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen einer Beteiligung am Projekt „Grenzüberschreitende Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder“ erst zustimmen können wird, wenn diverse Fragen rechtsverbindlich geklärt sind. Mit dem vorliegenden Brief und seinen Anhängen können wir auf alle von Ihnen gestellten Fragen eine Antwort geben bzw. Lösungen vorschlagen.

Zunächst können wir Ihnen bestätigen, dass die Caisse d'Allocation Familiale (CAF) bereit ist, sich an der Finanzierung der Investitionskosten auch für die Plätze der Kinder, die aus Deutschland kommen, zu beteiligen. Die CAF hat uns auch schon mitgeteilt, wie hoch diese Beteiligung für die Betreuungseinrichtung in L'Hôpital sein wird. Ihre Kofinanzierung entspricht in etwa der üblichen Kofinanzierung durch das Land.

Eine schriftliche Zusage über diesen Betrag werden wir jedoch erst erhalten, wenn der Förderantrag bei der CAF offiziell gestellt ist. Der Träger der Einrichtung wird aber den Antrag erst stellen können, wenn die Stadt Völklingen beschlossen hat, ob sie sich am Projekt beteiligt und wenn ja, mit wie vielen Plätzen. Wenn die Stadt Völklingen Ende August eine Entscheidung darüber trifft, könnte der Antrag in September gestellt werden. Die CAF hat uns zugesichert, dass sie dann noch vor Ende 2017 ihren Bewilligungsbescheid verfassen würde. Der vorgesehene Träger der künftigen Einrichtung verpflichtet sich außerdem dazu, keine Kosten zu verursachen, bevor alle Kofinanzierungen gesichert sind.

Der Regionalverband wird sich im Rahmen des Projektes „Grenzüberschreitende Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder“ - sowohl bei der in Deutschland als auch bei der in Frankreich zu bauenden Einrichtung - an den Investitionskosten und Betriebskosten der Plätze für Kinder, die aus Deutschland kommen, mit dem üblichen Satz beteiligen (s. Brief von Frau Spoo-Ludwig vom 13. Juli 2017).

Bezüglich der Landesbeteiligung an den Betriebskosten der für die Stadt Völklingen festzuschreibenden Betreuungsplätze ist der Bildungsminister bereit, sich an das Beispiel von

Straßburg anzulehnen. Demnach dürfte eine Förderung des Landes im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes erfolgen, wenn die Stadt Völklingen selber bereit wäre, eine „Außenstelle“ in der französischen KiTa zu betreiben (s. Brief von Herrn Commerçon vom 19. Juni 2017).

Auf der Basis der Zusagen der verschiedenen Kofinanzierer haben wir die Kostenanteile für die Stadt Völklingen ermittelt. Die Beiträge, die die Stadt zu zahlen hätte, können Sie den Anlagen entnehmen.

Die Anzahl der von der Stadt Völklingen für die Einrichtung einzustellenden und nach L'Hôpital abzuordnenden Mitarbeiter/innen, wird sich nach der Anzahl der Betreuungsplätze für die Kinder aus Deutschland richten.

Was diese Anzahl der Betreuungsplätze anbetrifft, werden Ihnen anbei verschiedene Vorschläge unterbreitet bzw. Spielräume dargestellt. Bei diesem Punkt können/dürfen aber weder der Eurodistrict noch die Stadt L'Hôpital noch der vorgesehene Betreiber eine Entscheidung an Stelle der Stadt Völklingen treffen. Ihre Partner sind aber bereit, der Entscheidung, die Sie im Rahmen der dargestellten Spielräume treffen werden, zuzustimmen, egal wie sie lautet.

Mit diesem Brief erhalten Sie auch einen Entwurf der Kooperationsvereinbarung, die Sie mit der Stadt L'Hôpital und dem künftigen Betreiber verbinden wird. Diese Vereinbarung konnte der Eurodistrict nicht zu Ende verfassen, da einige Inhalte von der Stadt Völklingen selbst bestimmt werden sollen.

Ich hoffe sehr, dass die mit diesem Schreiben gelieferten Elemente dazu beitragen werden, das zwischen der Stadt L'Hôpital und der Mittelstadt Völklingen anvisierte Projekt voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Roth
Präsident



Kooperationsvereinbarung

Über den Bau und Betrieb einer deutsch-französischen Kinderkrippe

Zwischen

der Stadt L'Hôpital, vertreten durch M. Gilbert Weber, Bürgermeister, der auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom **27.06.2017** handelt

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch ihren Oberbürgermeister Klaus Lorig, der auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom **TT.MM.JJJJ** handelt

und

dem Verein AFAD de Moselle, vertreten durch seinen Vorsitzenden Jacques Jung, der auf der Grundlage eines Beschlusses **seiner Versammlung vom TT.MM.JJJJ** handelt.

PRÄAMBEL

Die Städte L'Hôpital und Völklingen haben seit langer Zeit eine vielfältige Kooperation entwickelt. Ziel der von beiden Städten gemeinsam verfolgten Aktionen ist es, den alltäglichen Bedürfnissen ihrer Einwohner gerecht zu werden und sich im Herzen des Eurodistrict SaarMoselle an der Entwicklung einer wirklichen grenzüberschreitenden Agglomeration zu schaffen.

Das Projekt der grenzüberschreitenden Kinderkrippe fügt sich voll und ganz in diesen Zusammenhang ein. Es entspricht dem gemeinsamen Bedarf beider Städte nach weiteren Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von zweieinhalb Monaten bis zu drei Jahren, und zeigt den politischen Willen, eine tatsächlich grenzübergreifende Kinderkrippe zu errichten.

Diese künftige gemeinsame grenzübergreifende Struktur ist nicht nur im Sinne ihrer geographischen Lage an der Grenze, die beide Städte miteinander verbindet, grenzüberschreitend, sondern vor allem durch ihr einzigartiges pädagogisches Konzept für die Betreuung von Kleinkindern.

Die Einrichtung (Rue de la Vallée in 57490 L'Hôpital) sieht **10** Plätze für Kinder mit Wohnsitz in Völklingen und **28** Plätze für Kinder mit Wohnsitz in L'Hôpital vor.

Sie leistet einen Beitrag zur Zweisprachigkeit in der Agglomeration SaarMoselle aber auch zur Entwicklung des interkulturellen Austausches zwischen den Kindern, den Familien und dem pädagogischen Personal von beiden Seiten der Grenze. Auf diese Weise wird sie ein wirkliches Bindeglied zwischen den Einwohnern der beiden Städte darstellen.

Die Finanzierung dieses Vorhabens ist ebenfalls bezeichnend für den wegweisenden Charakter dieser Einrichtung, weil die Stadt Völklingen, die Stadt L'Hôpital, die

Caisse d'Allocation Familiale de Moselle, der Regionalverband Saarbrücken und das Saarland gemeinsam Beiträge leisten.

Artikel 1: Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung richtet sich nach dem Karlsruher Abkommen vom 23. Januar 1996 und dabei vor allem nach seinem Artikel 3, der es erlaubt, gemeinsam öffentliche Einrichtungen von örtlichem Interesse zu errichten und zu betreiben, sowie Artikel 1115-1 des französischen Code Général des Collectivités Territoriales.

Ihr Gegenstand sind der Bau, die Bewirtschaftung, der Betrieb und die Finanzierung sowie die gemeinsame Nutzung der grenzüberschreitenden Kinderkrippe auf L'Hôpitaler Gemarkung.

Artikel 2: Bau, Bewirtschaftung und Betrieb der grenzüberschreitenden Kinderkrippe

Artikel 2.1.: Bau der Einrichtung

Die grenzüberschreitende Kinderkrippe wird sich in der Rue de la Vallée in 57490 L'Hôpital befinden; die genaue Lage ist dem Plan im Anhang 1 zu entnehmen.

Die Zeitplanung sieht folgenden Ablauf vor:

- Erarbeitung eines ersten groben pädagogischen Konzepts, das die Elemente, die den Bau der Einrichtung beeinflussen werden, beinhaltet: von September bis Dezember 2017
- Entwurfsplanung und Ausschreibung der Arbeiten: im Laufe des ersten Halbjahrs 2018
- Bau: von Juni 2018 bis Juni 2019
- Eröffnung der Einrichtung: Herbst 2019

Die Stadt Völklingen weist darauf hin, dass sie zur Refinanzierung ihres Kostenbeitrags auf einen Baukostenzuschuss des Regionalverbands Saarbrücken und eine Förderung des europäischen Programms Interreg Grande Region angewiesen ist. Der Zuschuss der Caisse d'Allocation Familiale für die Plätze der Kinder aus Deutschland wird direkt an dem Verein AFAD überwiesen.

Eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten (vor Steuern) ist dem Anhang 2 der vorliegenden Vereinbarung zu entnehmen (Wert: 07.2017).

Die Vertragsparteien haben entschieden, dass der Verein AFAD de Moselle die Bauherrschaft für die zukünftige Einrichtung wahrnehmen wird.

Daraus folgt, dass der Verein AFAD de Moselle für die für das Projekt notwendigen Auftragsvergaben und die Durchführung dieser Aufträge verantwortlich ist. Da das Vorhaben ausschließlich mit öffentlichen Mitteln und insbesondere mit Mitteln der Europäischen Union finanziert wird, werden diese Aufträge ebenso wie eventuelle

Nachträge nach dem französischem Recht des „Code des Marchés Publics“ und des Gemeinschaftsrechts ausgeschrieben, vergeben und ausgeführt.

Die Stadt Völklingen wird unter Beachtung der nationalen Vorschriften über die Ausschreibungs- und Vergabeausschüsse an der Festlegung des architektonischen Programms ebenso beteiligt wie am Ablauf der Verfahren.

Der Verein AFAD de Moselle verpflichtet sich, die Stadt Völklingen unaufgefordert und unverzüglich über alle Schwierigkeiten im Bauablauf, die einen Einfluss auf die Zeitplanung haben können, zu informieren.

Artikel 2.2. Betrieb der Einrichtung

Der Verein AFAD de Moselle betreibt die Einrichtung. Der Betrieb der grenzüberschreitenden Kinderkrippe erfolgt gemäß der Gesetze und Vorschriften, die in Frankreich für den Betrieb von Kinderkrippen gelten.

Gleichwohl behandelt die Stadt Völklingen die für sie reservierten Plätze als Außenstelle des Kindergartens XXX in Völklingen. Es obliegt daher ihr, gegenüber den zuständigen deutschen Behörden und nach Maßgabe des deutschen Rechts das Erforderliche zu tun (Information der für sie zuständigen Behörde, Einreichung von Förderanträgen, etc.).

In allen Angelegenheiten des laufenden Betriebs wird die Stadt Völklingen von dem Leiter/der Leiterin des Kindergartens XXX in Völklingen vertreten.

Da die deutschen Behörden auf französischem Gebiet keine Befugnisse haben, sind sich die Parteien darüber einig, dass hierdurch keinerlei Rechtsbeziehung zwischen der deutschen Genehmigungsbehörde und dem Betreiber begründet werden.

Die drei Parteien werden ein Komitee gründen, das die Einhaltung des Vertrages sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht überwacht. Das Komitee hat die Aufgabe, nach drei Jahren einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Die Stadt Völklingen wird darin durch die Leitung des Kindergartens XXX in Völklingen vertreten sein.

Artikel 2.3.: Betriebsbedingungen

Die Kinderkrippe, die im Rahmen dieser Vereinbarung errichtet wird, wird grenzüberschreitend und zweisprachig sein.

Die Einrichtung hält 38 Plätze für Kinder im Alter von zehn Wochen bis zum vierten Lebensjahr vor.

10 Plätze sind für Familien reserviert, die in Völklingen wohnen, 28 Plätze für Familien mit Wohnsitz in L'Hôpital.

Um die Aufnahmekapazität der Nachfrage in ihrem Gebiet anzupassen, hat die Stadt Völklingen die Möglichkeit, weniger als 10 Plätze in Anspruch zu nehmen; die Zahl darf 7 Plätze nicht unterschreiten, damit der grenzüberschreitende Charakter der Einrichtung erhalten bleibt.

Spätestens am 31. Oktober des Jahres n – 1 teilt die Stadt Völklingen der Stadt L'Hôpital durch Einschreiben mit Rückschein mit, wie viele Plätze sie ab dem 1. September des Jahres n in Anspruch nimmt. Sollte eine solche Mitteilung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingehen, bleibt es bei **10** Plätzen.

Die Plätze, die nicht vor der Stadt Völklingen beansprucht werden, stehen dann für in L'Hôpital wohnende Kinder zur Verfügung.

Die Veränderung der Zahl der ihr zur Verfügung stehenden Plätze zur Anpassung an die Nachfrage führt nicht zu einer vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der von der Stadt Völklingen zum Bau der Einrichtung erbrachten Zahlungen durch den Verein AFAD de Moselle.

Jede Stadt entscheidet für sich über die Vergabe der Plätze und die Elternbeiträge, die erhoben werden.

Die künftige Einrichtung wird mit einem Team von für die Kleinkindbetreuung qualifizierten Fachkräften betrieben, die sowohl Deutsch als auch Französisch verstehen und sprechen.

Der Verein AFAD de Moselle gewährleistet die Beschäftigung von mindestens **drei** Fachkräften (SozialpädagogInnen, ErzieherInnen, KinderpflegerInnen), die einen Berufsabschluss aus Deutschland besitzen. Diese Fachkräfte werden von der Stadt Völklingen zugewiesen.

Diese Einrichtung, die von der engen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der beiden Städte zeugt, wird von dem gemeinsamen und nachhaltigen Willen geprägt, die Zweisprachigkeit zu fördern und eine pädagogische und kulturelle Durchmischung vom Kleinkindalter an zu entwickeln.

Die räumliche Gestaltung der Einrichtung und das pädagogische Programm nehmen die Vorstellungen von der Erziehung des Kleinkinds und die pädagogischen Ansätze beider Länder auf.

Artikel 3 : Finanzierung

Artikel 3.1. Finanzierung des Baus

Die Gesamtkosten für den Bau der Kinderkrippe werden auf 2.246.896 Euro (inkl. Personal- und Betriebskosten der kommunalen Partner für die Vorbereitungsphase des Projektes) geschätzt.

Die Stadt L'Hôpital stellt das für den Bau der Einrichtung notwendige Grundstück ohne finanzielle Auswirkung für die Stadt Völklingen zur Verfügung.

Der vorläufige Finanzplan sieht wie folgt aus:

Verein AFAD de Moselle	642.065 €
STADT VÖLKLINGEN	*160.067 €
CAF DE MOSELLE	372.200 €

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN	93.426 €
UNION EUROPEENNE / EUROPÄISCHE UNION	979.138 €
TOTAL / SUMME	2.246.896 €

* Der Betrag wird durch Revalorisierung von 87.000 € Personalkosten und von 13.050 € Betriebskosten sowie 60.017 € Eigenmittel finanziert.

Von eventuellen Mehrkosten sind weder die Stadt Völklingen noch die Europäische Union betroffen; sollten solche auftreten, werden sie allein vom Verein AFAD de Moselle in seiner Eigenschaft als Projektverantwortlichem getragen.

Für den Fall, dass Mehrkosten auftreten, behält sich der Verein AFAD de Moselle die Möglichkeit vor, ihre nationalen Finanzpartner zu beteiligen.

Die Stadt Völklingen beteiligt sich mit einem Betrag von 160.057 € Euro am Bau der deutsch-französischen Kinderkrippe. Wenn diese Vereinbarung bei Ablauf, also nach 25 Jahren, nicht erneuert wird, kann die Stadt Völklingen die Erstattung des nicht abgeschrieben Rest ihres Anteils, das sind XX.XXX Euro, verlangen (Wert 2017 – inflationsbereinigt). Dieser Erstattungsbetrag wird jedoch um den Anteil des von dem Verein AFAD getragenen Unterhaltungsaufwands vermindert, der auf den Krippenanteil der Stadt Völklingen entfällt, also um XX.XXX Euro.

Dieser Anspruch wird hinfällig, wenn die Parteien das Gebäude gemeinsam für andere grenzüberschreitende Zwecke nutzen.

Die Auszahlung der verschiedenen Finanzierungsbeteiligungen erfolgt in zwei Raten à XXX.XXX € am TT.MM.JJJJ sowie am TT.MM.JJJJ zu Händen des XXX.

Der Verein AFAD de Moselle übernimmt auf seine Kosten die laufende Bauunterhaltung der Kinderkrippe.

Artikel 3.2. : Finanzielle Beteiligung der Stadt Völklingen an den Betriebskosten der Kinderkrippe

Die Stadt Völklingen erstattet dem Verein AFAD de Moselle die Netto-Jahreskosten für die Plätze in der Einrichtung, die zu ihren Gunsten für sie reserviert sind.

Die endgültigen Kosten werden von den Parteien und dem Betreiber der grenzüberschreitenden Kinderkrippe gemeinsam festgelegt.

Eine detaillierte Finanzierungsvereinbarung wird zwischen den beiden Partnern abgeschlossen und legt vor allem die Bemessungsgrundlage fest und wie die Auszahlung des Anteils der Stadt Völklingen erfolgt.

Die Stadt Völklingen erhält jedes Jahr eine Betriebsbilanz, in der die Kosten aufgeschlüsselt sind.

Zur Kenntnisnahme wird mitgeteilt, dass sich die jährlichen Kosten eines Platzes in der jetzigen Planung auf ca. 17.000 Euro belaufen (s. Anlage).

Unter Netto-Jahresbetriebskosten sind die gesamten jährlichen Betriebskosten (ohne Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) geteilt durch die Zahl der Plätze, also **38**, zu verstehen.

Artikel 4: Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird für eine Dauer von **25 Jahren** ab dem Datum der letzten der beiden Unterschriften am Ende dieser Urkunden geschlossen. Die beiden Parteien können die Geltungsdauer der Vereinbarung durch Nachtrag verlängern.

Artikel 5: Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von 12 Monaten durch Einschreiben mit Rückschein an den anderen Teil gekündigt werden.

Wenn die Vereinbarung in den ersten fünf Betriebsjahren gekündigt wird, wird die eventuelle Rückzahlungsverpflichtung für den Zuschuss der Europäischen Union in Höhe von 979.138 € der Partei auferlegt, welche die Kündigung verlangt hat.

Wird der Vertrag vom Verein AFAD de Moselle vorzeitig ganz oder teilweise gekündigt, und ist der Grund dafür nicht die mangelnde Vertragserfüllung durch die Stadt Völklingen, wird der Verein AFAD de Moselle der Stadt Völklingen ihren Beitrag zum Bau der grenzüberschreitenden Kinderkrippe zeitanteilig für die Restlaufzeit des Finanzierungszuschusses zurückerstatten. Für diesen Fall verpflichtet sich der Verein AFAD de Moselle, die bereits in der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aus Völklingen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu betreuen.

Kommt es zwischen den Parteien nicht zu einer ordnungsgemäß festgestellten Einigung über die Beibehaltung des deutsch-französischen Charakters der Einrichtung, wird die Vereinbarung auf Verlangen der betreibenden Partei aufgelöst.

Artikel 6: Haftung und Versicherung

6.1.: Haftung gegenüber Dritten und den Benutzern

Die Haftung des Vereins AFAD de Moselle gegenüber Dritten und Nutzern aus ihrer Eigenschaft als Bauherr oder als Eigentümer, richtet sich nach allgemeinem Recht. Jede Partei stellt die andere Partei im Falle von Klagen oder Verurteilungen, die gegen sie auf Antrag eines Benutzers der Einrichtung oder eines Dritten erhoben werden, frei.

6.2.: Haftung der Partner untereinander

Jede der beiden Vertragsparteien haftet der anderen gegenüber für den Schaden, der durch die unzureichende Erfüllung oder durch die Nichterfüllung der ihr in der vorliegenden Vereinbarung auferlegten Pflichten entsteht.

6.3.: Versicherung

Der Verein AFAD de Moselle selbst übernimmt die Versicherung für die Haftpflicht, die sich aus seiner Eigenschaft als Eigentümer ergibt.

Die Stadt L'Hôpital stellt sicher, dass der Betreiber, dessen sie sich für den Betrieb der Kinderkrippe bedient, die geltenden Vorschriften über die Versicherungspflicht erfüllt und dass er durch eine angemessene Versicherungspolice alle Haftungsrisiken im Rahmen seines Auftrags abdeckt, insbesondere um Ansprüche aus der Beschädigung von Sachen und Einrichtungen und Schäden auf Seiten Dritter, von Benutzern oder seitens seines Personals zu erfüllen.

Alle Risiken und Streitigkeiten für die er verantwortlich ist, sind allein Angelegenheit des Betreibers.

Für den Fall, dass ein Dritter die Stadt L'Hôpital oder die Stadt Völklingen aus einem Grund in Haftung zu nehmen versuchen sollte, der mit seiner Tätigkeit zusammenhängt, stellt der Betreiber die Körperschaften von jeder Inanspruchnahme oder Verurteilung aus einem solchen Grund frei. Der Betreiber verpflichtet sich, auf jeglichen Rückgriff gegen die Körperschaften, ihre Bediensteten oder Versicherer aus Anlass seiner Betreibertätigkeit zu verzichten.

Im Falle eines Schadens ist der Verein AFAD de Moselle verpflichtet, die Örtlichkeiten instand zu setzen oder sie wieder aufzubauen und dazu insbesondere die Leistungen ihrer Versicherer zu verwenden.

Er versichert das gesamte Gebäude zum Neuwert gegen die Risiken Brand, Explosion, Sturm, Orkan, Zyklon, Wasserschaden, Flugzeugabsturz bei einer oder mehreren nachweislich solventen Versicherungsgesellschaft(en).

Artikel 7: Ausfertigungen

Die vorliegende Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt; die Zahl der Ausfertigungen entspricht der Zahl der Vertragsparteien. Beide Fassungen sind zwischen den Parteien verbindlich.

Berechnung der Betriebskosten und Nettoeinnahmen für die Infrastruktur in L'Hôpital - Beispiel für 2017
 Calcul des frais de fonctionnement et des recettes nettes pour la structure à L'Hôpital - Exemple pour 2017

Art der Ausgaben / Type de dépenses	Betriebskosten für 38 Plätze / Charges pour 38 places	Betriebskosten für die 10 Plätze für die Kinder aus Deutschland / Charges pour les 10 places des enfants venant d'Allemagne	Einnahmen für die 10 Plätze für die Kinder aus Deutschland / Ressources pour les 10 places des enfants venant d'Allemagne	Finanzierer / Financeurs
Personalkosten / Frais de personnel	483.643	127.274	34.364 45.819	Finanzierer / Financeurs Saarland / Land de Sarre Regionalverband Saarbrücken
Sachkosten / frais de fonctionnement	71.933	18.930	40.860	Gemeinde, die in unserem Fall auch (Ko)Träger der Einrichtung ist / Commune qui dans le cas présent est aussi (co)porteur de la structure
Miete / Loyer	70.000	0	31.819	Beitrag der Eltern / Participation des parents
Essen und Windel / Repas et couches	30.985	8.154		
Gesamt / Total	656.561	154.358	1.497	Transfer de charge / Überträge
Differenzbetrag bzw. Nettoeinnahmen / Différence ou recettes nettes			154.358	Gesamt / Total
			0	

Die deutsche Seite wird keine Miete zahlen, da die deutschen Körperschaften sich an der Finanzierung der Infrastrukturkosten beteiligt hat. / Le coté allemand ne paiera pas de loyer vu que les collectivités allemande ont participé au financement des frais d'infrastructure.

	Französische Seite / Côté français	Deutsche Seite / Côté allemand
Transfert de charge / Überträge		
Nettoausgaben / Charges nettes	5.687	1.497
Kosten pro Platz (bei 38 Plätze) / Coût par place (pour 38 places)	650.874	152.862
	17.128	15.286